

Kundenrichtlinien für Debitkarten.

Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der für ab 1. November 2020 ausgestellte Debitkarten (Debit Mastercard®) gültigen Fassung.

Fassung März 2019, gültig seit 1. September 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Debitkarten-Service: [...]

1.2. Kontaktloses Zahlen: [...]

1.3. Persönlicher Code: [...]

Der persönliche Code zur Debitkarte, auch PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Debitkarten-Services.

1.4. Karteninhaber: [...]

1.5. Kartenantrag, Kartenvertrag: [...]

1.6. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber: [...]

1.6.1. Geldausgabeautomaten: [...]

1.6.2. POS-Kassen: [...]

1.6.2.1. bis 1.6.2.2. [...]

Fassung August 2020, gültig für ab 1. November 2020 ausgestellte Debitkarten

A. Allgemeines und Basisbenutzungsmöglichkeiten der Debitkarte

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Debitkarten-Service: [...]

1.2. Kontaktloses Zahlen: [...]

1.3. Persönlicher Code: [...]

Der persönliche Code zur Debitkarte, auch PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber **bei Abschluss des Kartenvertrages in einem verschlossenen Kuvert** erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Debitkarten-Services.

1.4. Karteninhaber: [...]

1.5. Kartenantrag, Kartenvertrag: [...]

1.6. Kartendaten/Mastercard® Identiy Check™-Verfahren:

Kartendaten sind die auf der Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz bei Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartenummer, Ablaufdatum und CVC (Card Verification Code). Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet auch die Teilnahme am Mastercard® Identiy Check™-Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, sofern der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/389 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt. **Die Nutzung der Debitkarte mit dem Mastercard® Identiy Check™-Verfahren ist in Abschnitt B geregelt.**

1.7. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber: [...]

1.7.1. Geldausgabeautomaten: [...]

1.7.2. POS-Kassen: [...]

1.7.2.1. bis 1.7.2.2. [...]

1.7.2.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes:

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.4. Kartenzahlungen im Fernabsatz:

Kartenzahlungen im Fernabsatz sind nur bei nach Vollendung des 14. Lebensjahres abgeschlossenen Kartenverträgen möglich.

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, telefonisch, per Fax oder E-Mail) im Rahmen des vereinbarten POS-Limits bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des vereinbarten POS-Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann erforderlich, wenn der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/389 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt. Hinsichtlich der Autorisierung von Zahlungen im Internet im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens siehe Abschnitt B.

1.7.5. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet (E-Commerce, M-Commerce):

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet im Rahmen des vereinbarten POS-Limits bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten (bei Zahlungen mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren durch Eingabe der für die Bestätigung von Zahlungen im Mastercard® Identity Check™-Verfahren gemäß Punkt B4 erforderlichen Daten) das Kreditinstitut unwiderruflich an, **die dem ersten und den nachfolgenden Zahlungsvorgängen** zugrundeliegenden Rechnungsbeträge im Rahmen des vereinbarten POS-Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

1.7.6. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“):

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags. Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

1.6.4. Altersnachweis: [...]

1.7. Einwendungen aus dem Grundgeschäft: [...]

1.8. Haftung des Kontoinhabers: [...]

1.9. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse: [...]

1.10. Verfügbarkeit des Systems: [...]

1.11. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung: [...]

1.12. Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien:

1.13. Adressänderungen: [...]

1.14. Rechtswahl: [...]

2. Bestimmungen für das Debitkarten-Service

2.1. Benützungsinstrumente: [...]

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung:

2.2.1. Limitvereinbarung:

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren,

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann. Innerhalb der vereinbarten Limits kann auch bei Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bezahlt werden.

2.2.2. Limitsenkungen durch den Kontoinhaber: [...]

2.3. Kontodeckung: [...]

2.4. Pflichten des Karteninhabers:

2.5. Abrechnung: [...]

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen: [...]

2.7. Sperre: [...]

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.7.7. Altersnachweis: [...]

1.7.8. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte:

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft: [...]

1.9. Haftung des Kontoinhabers: [...]

1.10. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse: [...]

1.11. Verfügbarkeit des Systems: [...]

1.12. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung: [...]

1.13. Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien: [...]

1.14. Adressänderungen: [...]

1.15. Rechtswahl: [...]

2. Bestimmungen für das Debitkarten-Service

2.1. Benützungsinstrumente: [...]

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung:

2.2.1. Limitvereinbarung:

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren,

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann. Innerhalb der vereinbarten Limits kann auch bei Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion **und im Rahmen des Fernabsatzes (siehe Punkt 1.7.4.)** bezahlt werden.

2.2.2. Limitsenkungen durch den Kontoinhaber: [...]

2.3. Kontodeckung: [...]

2.4. Pflichten des Karteninhabers: [...]

2.5. Abrechnung: [...]

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen: [...]

2.7. Sperre: [...]

B. Besondere Bedingungen für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren (nur anwendbar bei nach Vollendung des 14 Lebensjahres abgeschlossenen Kartenverträgen):

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren

1.1. Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren (in der Folge kurz MIC-Verfahren) sind:

- eine vom Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte.
- die Registrierung durch den Karteninhaber.
- ein Endgerät des Karteninhabers, das für den Empfang eines Transaktionscodes (3DS-Codes, siehe Punkt B 3.3.) geeignet ist.

1.2. Abweichend von Punkt 1.1. müssen ab dem 01. April 2021 für die Nutzung des MIC-Verfahrens mit ab 01. November 2020 ausgestellten Debitkarten (Erstausgabe oder Austauschkarten) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Karteninhaber hat ein aktives Internetbanking beim Kreditinstitut.
- Die Mobile Banking App des Kreditinstitutes ab Version 7 wurde auf dem Endgerät des Karteninhabers installiert, im Rahmen dessen vom Kunden auch ein Autorisierungscode (siehe Punkt B. 3.5.) gesetzt wurde.

Eine gesonderte Registrierung der Debitkarte für das MIC-Verfahren ist bei Nutzung dieser Debitkarten im Rahmen des MIC-Verfahrens ab dem 01. April 2021 nicht erforderlich.

2. Registrierung (bei ab 01. November 2020 ausgegebenen Debitkarten nur erforderlich bei Nutzung des MIC-Verfahrens bis zum 31. März 2021)

Der Karteninhaber kann sich im Internetbanking des Kreditinstitutes für das MIC-Verfahren registrieren. Hierbei hat der Karteninhaber eine Antwort zu einer Sicherheitsfrage zu definieren und die Registrierung zum MIC-Verfahren entsprechend dem im Internetbanking für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen vorgesehenen Verfahren durch Eingabe der für diese Transaktion gültigen TAN und anschließende Betätigung des zur Freigabe vorgesehenen Buttons vorzunehmen. Mit Erhalt einer elektronischen Auftragsbestätigung, welche mittels SMS an die im Rahmen des Internetbanking für die Übermittlung des mobileTANs bekannt gegebene Mobiltelefonnummer oder bei aktiviertem Push-TAN Verfahren mittels Push-Nachricht an die vom Kunden genutzte Internetbanking-App der Bank Austria (Mobile Banking App) erfolgt, ist der Karteninhaber zur Teilnahme am MIC-Verfahren berechtigt.

3. Definitionen

3.1. Kartenprüfnummer (CVC = Card Validation Code oder CVV = Card Verification Value):

Dies ist eine 3-stellige Kartenprüfnummer, die sich in der Regel auf der Rückseite der Debitkarte befindet. Diese benötigt der Karteninhaber bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

3.2. Kartenummer (PAN = Primary Account Number): Diese Nummer befindet sich auf der Debitkarte. Diese benötigt der Karteninhaber bei der Registrierung sowie bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

3.3. Transaktionscode (3DS Code): Den Transaktionscode erhält der Karteninhaber nach Eingabe seiner Kartenummer, des Ablaufdatums seiner Karte und der Kartenprüfnummer an die von ihm im Rahmen des Internetbanking des Kreditinstitutes für die Übermittlung der mobileTANs bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS für die Bestätigung der jeweiligen Zahlungstransaktion.

3.4. Sicherheitsfrage: Dies ist eine Frage, die der Karteninhaber im Zuge der Registrierung auszuwählen und zu der er eine Antwort zu definieren hat, die nur er kennt.

3.5. Autorisierungscode (ATC): ATC ist ein vom Kunden in der Mobile Banking App ab Version 7 zu setzender Autorisierungscode, der für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbanking verwendet werden kann und welcher auch zur Freigabe von Kartenzahlungen im Rahmen des MIC-Verfahrens dient.

3.6. Biometrische Daten: Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Kunde, abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts, optional statt der Internetbanking-Geheimzahl (Internetbanking PIN) und/oder des ATC, biometrischen Daten (wie Fingerprints oder FaceID) in der jeweiligen Internetbanking-App nutzen.

4. Zahlen mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren

4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden: „Vertragsunternehmen“), die das MIC-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen.

4.2. Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Mastercard Identity Check-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.

4.3 1. Bei Auswahl der Zahlungsart „MasterCard Identity Check“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Daten der Debitkarte einzugeben:

- die Kartenummer
- das Ablaufdatum der Debitkarte (Monat und Jahr)
- die Kartenprüfnummer

4.3.2. Nach Eingabe dieser Kartendaten öffnet sich ein weiteres Dialogfeld. Nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) hat der Karteninhaber in vorgesehenen Eingabefeldern seinen Transaktionscode sowie die von ihm bei Registrierung definierte Antwort auf die Sicherheitsfrage in den vorgesehenen Eingabefeldern einzugeben.

Durch die Eingabe des Transaktionscodes sowie der Antwort auf die Sicherheitsfrage und das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z.B. OK-Button) weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, zu belasten.

4.3.2.1. Abweichend von Punkt 4.3.2. gelangt der Karteninhaber ab dem 01. April 2021 nach Eingabe der Kartendaten beim Vertragsunternehmen durch Anklicken der auf sein für die Nutzung der Mobile Banking App registriertes mobiles Endgerät übermittelten Push-Nachricht direkt auf die Seite der Mobile Banking App, auf der die MIC-Verfahrenszahlung freizugeben ist.

Nach Überprüfung der angezeigten Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) hat der Karteninhaber seinen ATC in dem vorgesehenen Eingabefeld einzugeben.

Durch die Eingabe des ATC und das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z.B. OK-Button) weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, zu belasten.

4.3.3. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten POS-Limit Deckung findet, bereits jetzt an.

Durch das Zahlen im Rahmen des MIC-Verfahrens verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Debitkarten-Service vereinbarten Limits zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

5. Deregistrierung durch den Karteninhaber und Sperre durch Kreditinstitut

5.1. Der Karteninhaber kann jederzeit im Internetbanking der UniCredit Bank Austria AG die Debitkarte von der Teilnahme am MIC-Verfahren deregistrieren.

5.1.1. Abweichend von Punkt 5.1. kann bei ab dem 01. November 2020 ausgegebenen Debitkarten ab dem 01. April 2021 keine gesonderte Deregistrierung der Debitkarte für die Teilnahme am MIC-Verfahren, sondern nur eine Deaktivierung der Debitkarte für alle Fernabsatzzahlungen vorgenommen werden.

5.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren besteht oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder vereinbarte Kontoüberziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Ist eine Deregistrierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und ist es ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte im Rahmen des MIC-Verfahrens zu verwenden.

Eine Sperre der Debitkarte hat eine Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zur Folge. Eine Deregistrierung oder Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren bewirkt NICHT die Sperre der Debitkarte.

Nach einer Deregistrierung oder Sperre ist die Teilnahme am MIC-Verfahren nur nach neuerlicher Registrierung (hinsichtlich Erfordernis der Registrierung siehe Punkt B.2) möglich.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlungsmöglichkeit im Rahmen des MIC-Verfahrens für Debitkarten zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

6. Sorgfaltspflichten und Haftung des Karteninhabers

6.1. Bei missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren hat der Karteninhaber unverzüglich die Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zu veranlassen.

6.2. Der Karteninhaber hat geheim zu halten, welche Sicherheitsfrage er gewählt hat und welche Antwort er zu dieser Sicherheitsfrage definiert hat. Er darf die von ihm definierte Antwort auf die Sicherheitsfrage jedenfalls nicht am für das MIC-Verfahren verwendeten Endgerät speichern.

6.3. Der Karteninhaber hat bei Eingabe der Kartendaten, der Internetbanking Zugangsdaten (Verfügernummer und Internetbanking PIN) und des Transaktionscodes bzw. des Autorisierungscode sowie der Antwort auf die Sicherheitsfrage darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

7. Haftung des Kreditinstitutes für Verfügbarkeit des Internets

7.1. Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage sicherzustellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.

7.2. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstitutes.

8. Änderung der Mobiltelefonnummer

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer dem Kreditinstitut unverzüglich (mittels TAN-Eingabe) im Internetbanking oder in der Filiale bekanntzugeben, andernfalls es ihm nicht möglich ist am MIC-Verfahren teilzunehmen. Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer im Internetbanking kann aus Sicherheitsgründen vonseiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen.